

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

der Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern
e. V.

zur

gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses
und des Wissenschafts- und Europaausschusses
am 4. Mai 2023

zum Thema

**„Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und
Denkmalschutz“**



Archäologische Gesellschaft für Mecklenburg und Vorpommern e.V.

Archäologische Gesellschaft MV e.V., Neuer Markt 21, 17192 Waren (Müritz)

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Waren, 24. April 2023

Anhörung zum Thema „Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz“

Ihr Zeichen Go/Ge

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung im Plenarsaal des Schweriner Schlosses. Gerne bin ich bereit als Sachverständiger daran teilzunehmen. Soweit möglich, werden wir, die Archäologische Gesellschaft M-V, im Folgenden die einzelnen Fragenkomplexe kurz beantworten.

1. Ziel des Denkmalschutzes im Zusammenspiel mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist der Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild der Denkmale und Bodendenkmale (Hügelgräber und Hügelgräbergruppen, Landwehren und Burganlagen etc.), wie auch der Integrität im Sinne des DSchG M-V geschützter Ortsbilder beziehungsweise Denkmalsbereiche sowie die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Grundsätze wie Reversibilität, Materialauthentizität etc.

2. Die Umgebung von bedeutsamen Denkmalen/Bodendenkmalen ist, wie die Substanz selbst, nach DSchG M-V geschützt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt eine besondere Gewichtung der Windenergieanlagen (WEA) als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorganges vor, lässt diesen aber nicht entfallen. Damit ist eine denkmalfachliche Beurteilung weiterhin notwendig.

Zur aktuellen Rechtsprechung zu den Begriffen „Umgebung“, „Erscheinungsbild“ und „erhebliche Beeinträchtigung“ kann die Archäologische Gesellschaft M-V keine Aussagen treffen. Jedoch kann die Errichtung von WEA unter Umständen (aufgrund von Höhe, Flügelradius und –bewegung sowie der daraus resultierenden Wahrnehmbarkeit) eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf Denkmale und Bodendenkmale mit besonderem Raumbezug haben, bei denen die Umgebung maßgeblich das Erscheinungsbild mitbestimmt und teilweise denkmalwertbegründend ist.

3. Grundlagen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals/Bodendenkmals müssen unter anderen die Kriterien bilden, die gemäß DSchG M-V den Denkmalwert begründen. Zudem möchten wir auf das Informationsblatt der Landesdenkmalpflege

(<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesdenkmalpflege/Service/Aktuelle-Meldungen>) sowie das Merkblatt 51 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) verweisen: Raumwirkung von Denkmalen und Denkmalensembles (<https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>).

4. Die Archäologischen Gesellschaft M-V kann zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch Windenergieanlagen keine Aussagen treffen.

Für obertägig sichtbare Bodendenkmale ist aber anzunehmen, dass durch die Beeinträchtigung und die gestörte Integrität eines Bodendenkmals die Wertschätzung sinkt und somit möglicherweise auch die Bereitschaft es zu schützen und für dessen Erhalt zu sorgen. Ähnliches kann man auch für die Beeinträchtigung durch Photovoltaik-Anlagen festhalten.

5. Windkraftanlagen können das Erscheinungsbild eines Denkmals derart beeinträchtigen, dass die Denkmalwirkung signifikant sinkt. Dabei spielt besonders die Raumwirkung (Einbettung und Bezug auf die Landschaft) eine wesentliche Rolle. In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

6. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien in Form der Errichtung von WEA und Photovoltaikanlagen und die damit verbundenen Erdeingriffe werden Teile von Bodendenkmalen dauerhaft und unwiederbringlich zerstört. Daher gilt, wie für alle anderen Vorhabenträger/innen, gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V: Der/die Verursacher/in des Eingriffs hat die Kosten für Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals zu tragen.

7. Nach unserem Kenntnisstand muss im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die betroffenen Schutzgüter wie das kulturelle Erbe (§ 2 Begriffsbestimmung UVP) erfolgen.

8. Bezüglich des § 7 Abs. 3 Nummer 2 DSchG M-V handelt es sich nach unserem Kenntnisstand um Einzelfallentscheidungen, die nach bestimmten Kriterien erfolgen. Im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien wurden den unteren Denkmalschutzbehörden entsprechende Unterlagen durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) zur Verfügung gestellt. Eine Rolle kommt hierbei sicherlich auch der befristeten EU-Notverordnung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu. In diesem Zusammenhang sollte auch das Maß der Beeinträchtigung des Denkmals mit der Menge der tatsächlich erzeugten Energie verglichen werden.

9. Das Zurücktreten von denkmalpflegerischen Belangen gegenüber einem überragenden öffentlichen Interesse stellt einen Widerspruch dar, wenn der Abwägungsprozess entfällt und/oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals oder gar dessen Zerstörung (im Falle von Bodendenkmalen) ohne Prüfung von Alternativen hingenommen wird.

10. Grundsätzlich sind alle Arten von Denkmalen und Bodendenkmalen erhaltenswert. Eine Kategorisierung von „weniger erhaltenswert“ zu „besonders erhaltenswert“ erscheint nicht zielführend. Inwieweit man im Rahmen des öffentlichen Interesses ein Denkmal in seiner Wertigkeit herabsetzt, muss daher immer eine Einzelfallentscheidung bleiben.

11. Nach unserem Kenntnisstand gibt es leider noch keine belastbaren Untersuchungen hinsichtlich der ästhetischen Auswirkungen.

12. Der konkrete Radius der Umgebung ist je nach Denkmal beziehungsweise obertägig sichtbaren Bodendenkmal unterschiedlich und hängt auch von der geplanten Veränderung der Umgebung ab (etwa Höhe geplanter WEA). Eine sich wandelnde ästhetische Vorstellung oder „Sichtweise“ der Gesellschaft ist erst mit zeitlichem Abstand erfassbar. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Aussage zu

Veränderungen des Umgebungsschutzes unter Berücksichtigung sich wandelnder ästhetischer Vorstellungen gemacht werden.

13. Zur Relevanz denkmalgeschützter Gebäude für das Landschaftsbild von Mecklenburg-Vorpommern kann die Archäologische Gesellschaft M-V keine Aussagen treffen.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Kulturlandschaft sind obertägig sichtbare Bodendenkmale, wie Landwehren und Hügelgräbergruppen, als Zeugnisse vergangener Epochen. Sie prägen unser Landschaftsbild in einem besonderen Maße.

14. Einzeldenkmale wie auch Denkmalbereiche und deren Umgebung liegen in landschaftlich unterschiedlich ausgeprägten Regionen (Talauen, Endmoränenlandschaft, sanfte Hügel etc.). Unterschiedlich ausgeprägte Landschaftsformen bedürfen unbedingt der Einzelfallbetrachtung. Hierbei spielt die Einbettung der Denkmale/Bodendenkmale in die Landschaft eine wesentliche Rolle.

15. Genehmigungsverfahren sind ein behördeninterner Prozess beziehungsweise Verwaltungsvorgang, in den die Archäologische Gesellschaft M-V als Verein nicht involviert ist. Wir können daher zur aktuellen Genehmigungspraxis keine Angaben machen.

16. Nach unserem Kenntnisstand wurden im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahren alle Belange stets ernst genommen und dementsprechend beurteilt und abgewägt. Wir gehen davon aus, dass dies auch auf das überragende öffentliche Interesse des § 2 EEG zu trifft.

17. Die Regelungen im DSchG M-V sind für Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien mit ihrer überragenden Bedeutung ausreichend. Es ist im Gesetz klar formuliert, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V). Eine Gesetzesänderung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

18. Siehe hierzu Punkt 17.

19. Nein, wir sehen keinen Reformierungsbedarf beim DSchG M-V um die Ausbauziele erneuerbarer Energien der Landesregierung erreichen zu können. Siehe hierzu auch Punkt 17.

20. Viele Nachforderungen wären durch eine frühzeitige Beteiligung des LAKD, eingehende Beratung während der Planungsphase sowie die korrekte Prüfung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Bodendenkmale der UVP unnötig. Umfangreiche Untersuchungen wie zu den Sichtachsen wären dann bereits Bestandteil des Genehmigungsantrages.

Zum Genehmigungsverfahren selbst können wir keine Aussage treffen. Siehe hierzu Punkt 15.

21. Inwieweit die Stellungnahmen des LAKD auf Planung und Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien Einfluss haben, ist uns nicht bekannt.

22 – 24. Hierzu können wir leider keine Aussage treffen.

25. Der Wert eines Denkmals wird durch eine Denkmalwertbegründung des LAKD ermittelt. Die Kriterien hierfür sind vielfältig (siehe hierzu auch § 2 Abs. 3 bis 5 DSchG M-V). Nach unserer Einschätzung kann dies nicht quantifiziert werden.

26. Die Auswirkungen auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Land durch das am 7. Februar 2023 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Greifswald können wir nur bedingt beantworten, da wir für juristische Fragestellungen nicht die richtige Ansprechpartnerin sind. Unseres Erachtens scheint es sich hierbei vor allem um die Frage der Abwägung zwischen verschiedenen erheblichen Belangen zu handeln.

Auch bei künftigen Genehmigungsverfahren mit denkmalschutz-rechtlichen Fragestellungen sollte dieser Prozess nicht aufgeweicht werden.

27. Eine Genehmigungsfreistellung sehen wir kritisch. Der bekannte Bestand an Denkmälern und speziell von obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmälern ist stets eine Momentaufnahme. Der tatsächliche Bestand, vor allem bei den Bodendenkmälern, liegt weitaus höher. Der Erhalt dieses Bestandes, zumindest aber die Dokumentation und Bergung der Bodendenkmäle im Falle von Eingriffen, liegt innerhalb der gesellschaftlichen Verantwortung (siehe hierzu auch Punkt 7).

28. Inwieweit die erfolgten Optimierungen der Verwaltungsarbeit innerhalb der Landesverwaltung zu einer deutlichen Beschleunigung von diversen Verfahren oder Genehmigungen geführt hat, entzieht sich unserem Kenntnisstand.

29. Die Archäologische Gesellschaft V-M ist als eingetragener Verein, der ehrenamtlich tätig ist, nicht in verwaltungsrechtliche Prozesse von ministerialen Erlassen involviert. Daher kennen wir die zur Veröffentlichung vorgesehenen Ergänzungen zum Erlass zur Festlegung einheitlicher, verbindlicher Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten nicht.

30. Ein zügiges Genehmigungsverfahren ist in der Regel durch eine frühzeitige Beteiligung und Kommunikation / Beratung der Gemeinden, Kommunen und potentiellen Antragsteller/innen gewährleistet. Hierzu gehören auch die Bereitschaft zur Prüfung von Alternativen (nicht denkmal-relevante Standorte) sowie die Berücksichtigung der Bodendenkmäle in der Umweltverträglichkeitsprüfung und Bearbeitung der von der Denkmalfachbehörde formulierten Prüfaufträgen.

31. Eine Gefahr zur Aberkennung des UNESCO-Weltkulturerbe-Status der genannten Stätten ist denkbar (Beeinträchtigung von Sichtachsen etc.), dies kann aber letztendlich nur durch die UNESCO selbst beantwortet werden.

32. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts macht in einem Leitsatz zu seinem Beschluss vom 24. März 2021 deutlich, dass alle Belange, besonders im Konfliktfall, betrachtet werden müssen. Das Denkmalschutzgesetz M-V ist hier eindeutig. Hiernach ist eine Maßnahme gemäß § 7 DSchG M-V nach Abwägung aller Belange entweder genehmigungsfähig oder nicht. Im Gegensatz zum Naturschutz sind Ausgleichsmaßnahmen in der Denkmalpflege / Bodendenkmalpflege nicht möglich, da jedes Denkmal beziehungsweise Bodendenkmal einzigartig und einmalig auf der Welt ist. Eine Minderung der denkmalpflegerischen Belange ist stets zum Nachteil des kulturellen Erbes. Ein vereinfachter und vorgegebener Abwägungsmechanismus steht diesem hohen Gut entgegen.

33. Sämtliche menschliche Eingriffe sowie deren Folgen beeinträchtigen und gefährden die Substanz von Denkmälern und Bodendenkmälern. Hierzu gehört auch der Klimawandel. Die langfristigen und komplexen Schäden können nur erahnt werden. Ein nicht unwesentlicher Faktor spielt dabei der Wasserhaushalt in der Landschaft.

Allerdings dürfen langfristig durch den Klimawandel zu erwartende Schäden an der Denkmalsubstanz nicht als Argument herangezogen werden, aktuelle Genehmigungsverfahren, etwa zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, aufzuweichen und denkmalpflegerische Belange im Rahmen dieser Verfahren zu vernachlässigen oder auszuschalten.

Mit freundlichen Grüßen



– Der Präsident –